

Informationen für GmbH-Gesellschafter/Geschäftsführer

Die GmbH ist eine Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie ist als juristische Person selbst Unternehmer.

Wann besteht Unfallversicherungsschutz für Gesellschafter/Geschäftsführer als Arbeitnehmer?

Sind Gesellschafter/Geschäftsführer auf Grund eines Arbeits- oder Dienstvertrages in einem Beschäftigungsverhältnis tätig, sind sie als Arbeitnehmer kraft Gesetz versichert (siehe § 2 Sozialgesetzbuch Sieben - SGB VII). Die an Gesellschafter/Geschäftsführer gezahlten Vergütungen sind im digitalen Lohnnachweis mit aufzuführen.

Wann können sich Gesellschafter/Geschäftsführer nur freiwillig versichern?

Haben Gesellschafter/Geschäftsführer einen entscheidenden Einfluss auf die Willensbildung innerhalb der Gesellschaft (beherrschende Stellung) sind sie nicht kraft Gesetz versichert. Es besteht aber für sie die Möglichkeit, eine freiwillige Versicherung bei der BG Verkehr abzuschließen.

Was ist eine beherrschende Stellung innerhalb der Gesellschaft?

Eine beherrschende Stellung kann auf der Beteiligung am Stammkapital und auf den im Gesellschaftsvertrag festgelegten Stimmrechten beruhen. Das gilt auch, wenn trotz geringerer (unter 50 % liegender) Kapitalbeteiligung ein mehrheitliches Stimmrecht ausgeübt wird (sogenannte Sperrminorität).

Bei einer mindestens 50 prozentigen Beteiligung am Stammkapital geht die BG Verkehr von einer beherrschenden Stellung der Gesellschafter/Geschäftsführer aus.

Wann kann man sich noch freiwillig versichern?

Ergibt sich aus dem Stimmrechtsanteil keine beherrschende Stellung innerhalb der Gesellschaft, so bedeutet dies nicht zwingend, dass die Gesellschafter/Geschäftsführer kraft Gesetz unfallversichert sind.

Es besteht durchaus die Möglichkeit, dass ihre Stellung trotzdem wie die eines Unternehmers zu werten ist. Dies kann der Fall sein, wenn die tatsächlichen Verhältnisse einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis eindeutig entgegen sprechen.

Beispiele:

- Die Gesellschafter/Geschäftsführer bestimmen ihre Tätigkeit selbst. Insbesondere Zeit, Dauer und Ort der Arbeitsleistung werden nicht durch einseitige Weisung der Gesellschaft geregelt.
- Die Gesellschafter/Geschäftsführer verfügen als Einzige über die notwendigen Branchenkenntnisse. Der äußere Rahmen ihrer Tätigkeit kann nicht durch einseitige Weisungen geregelt werden.
- Es ist kein typischer Interessengegensatz eines Arbeitnehmer-/Arbeitgeberverhältnisses vorhanden. Die Tätigkeit entspricht den Belangen des Unternehmens. Diese sind mit den Belangen der Gesellschafter/Geschäftsführer identisch.

Wenden Sie sich - soweit noch nicht erfolgt - an die Deutsche Rentenversicherung Bund, Clearingstelle, 10704 Berlin, und beantragen Sie zu Ihrer Rechtssicherheit eine Statusfeststellung zum Versicherungsschutz.

Wenn für die Gesellschafter/Geschäftsführer nur eine freiwillige Versicherung in Frage kommt, finden Sie ein entsprechendes Informationsblatt und einen Antrag zur freiwilligen Versicherung in der Anlage.

Für eine weitere Beratung stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Ihre BG Verkehr